

Update Psychotherapeutenrecht

Prof. Dr. Martin Stellpflug, MA (Lond.)

Rechtsanwalt, Mediator
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

14. Herbsttagung Medizinrecht

Kurfürstendamm 195

D-10707 **BERLIN**

Telefon + 49 30 327 787-0

Fax + 49 30 327 787-77

www.db-law.de

Kaistraße 2

D-40221 **DÜSSELDORF**

Telefon + 49 211 415 577-70

Fax + 49 211 415 577-77

Av. de Tervueren 40

B-1040 **BRÜSSEL**

Telefon + 32 2 743 09-19

Fax + 32 2 743 09-26

Sitz der Partnerschaft: Berlin

AG Charlottenburg, PR 931 B

I. Übersicht

1. Psychotherapeutengesetz 1999
2. Berufsrecht: Berufszugang (PsychThG), Berufsordnung der Landeskammer
3. Vertragsarztrecht: SGB V, Ärzte-ZV, Bedarfsplanungs-RL, BMV-Ä

II. Berufsrecht

1. Berufs-/Ausbildungszugang

§5 Abs.2 PsychThG, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 24.01.2014, 1 Z KO 424/11
(Rehabilitationspsychologie)

Ein an einer Fachhochschule erworbener Abschluss ist kein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbener Abschluss. Thematische Ausrichtung des Studiengangs als Spezialisierung?

2. Einsicht in Patientenakte

§630g BGB, § 11 Muster-Berufsordnung (Mu-BO) PP/KJP

BVerfG, Beschluss vom 09.01.2006 – 2 B v R 443/02 (Maßregelvollzug)

„Ärztliche Krankenunterlagen betreffen den Patienten unmittelbar in seiner Privatsphäre. Deshalb und wegen der möglichen erheblichen Bedeutung der in solchen Unterlagen enthaltenen Informationen für selbstbestimmte Entscheidungen des Behandelten hat dieser generell ein geschütztes Interesse daran, zu erfahren, wie mit seiner Gesundheit umgegangen wurde, welche Daten sich dabei ergeben haben und wie man die weitere Entwicklung einschätzt. Dies gilt in gesteigertem Maße für Informationen über die psychische Verfassung“.

BGH, Urteil vom 07.11.2013 – III Z R 54/13 (Lehranalyse)

„Zum Recht eines Lehranalysanden auf Herausgabe von Kopien einer wahren einer Lehranalyse durch den Lehranalytiker gefertigten Dokumentation“.

§ 11 Abs. 2 Mu-BO PP/KJP 2014

Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Nimmt der Psychotherapeut ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblick in seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse des Psychotherapeuten am Schutz seines Persönlichkeitsrecht in der Abwägung das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt.

3. Abstinenz

Landesberufsgericht für Heilberufe beim OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2014, 13 E 494/12. T

Es verstößt regelmäßig gegen das Abstinenzgebot, wenn ein Therapeut seine eigenen Mitarbeiter behandelt. Dies erstreckt sich auch auf die minderjährigen Kinder des Mitarbeiters.

Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 31.08.2012, 31 K 2931/11. T

Selbst wenn sich die Patientin eine sexuelle Beziehung zum Psychotherapeuten gewünscht haben sollte, schließen ein derartiger Wunsch und auch darauf gerichtete Handlungen das Verschulden des Psychotherapeuten nicht aus und führen auch nicht etwa zur einem „Mitverschulden“ der Patientin. Die Verantwortung für die Einhaltung des Abstinenzgebots liegt allein beim Psychotherapeuten.

BGH, Urteil vom 14.04.2011, 4 StR 669/10 (§ 174c Abs. 1 StGB)

Einer Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses nach § 174c Abs. 1 StGB steht allein das Einvernehmen des Opfers mit der vom Täter vorgenommenen sexuellen Handlung nicht entgegen.

III. Vertragsarztrecht

1. Nachfolgezulassung

§ 103 Abs. 4 SGB V

BSG, Beschluss vom 05.06.2013, BS 6 KA 2/13 B

„Maßgeblich ist damit nicht allein, dass noch Praxisräume vorhanden sind, in den Räumlichkeiten müssen vielmehr noch nennenswerte vertragsärztliche Leistungen erbracht werden. Aus diesem Erfordernis ergibt sich ohne weiteres das Bestehen eines Patientenstammes. Die besondere Bindung zwischen Therapeut und Patient innerhalb einer psychotherapeutischen Behandlung steht dieser Sichtweise nicht entgegen. Das LSG hat insofern zu Recht keinen Raum für eine Privilegierung der psychotherapeutisch tätigen Leistungserbringer gesehen. Der Senat hat auch seiner Entscheidung vom 14.12.2011, auf die der Kläger sich bezieht, das Bestehen eines Patientenstammes vorausgesetzt, als er Faktoren für die Bewertung psychotherapeutischer Praxen benannt hat (*BSGE 110,34 = SozR 4-2500 § 103 Nr. 11, Rn. 33:* „Art und Zusammensetzung des Patientenstammes“). Da Räumlichkeiten, Ausstattung, Internetauftritt u. ä. erst durch den Bezug zur tatsächlichen vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit einen spezifischen Praxiswert erlangen, ist diese für die Annahme eines Praxissubstrats unverzichtbar“ (juris, Rn. 7)

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.06.2010, L 11 B 26/09 KA ER = MedR 2011, Seite 386 bis 392

Für die Nachbesetzung einer Arztstelle ist keine Fachgebietsidentität nach den Weiterbildungsordnungen, sondern eine partielle oder gänzliche Identität des Tätigkeitsspektrums Voraussetzung. Insoweit sind Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten im gleichen Maße „beruflich geeignet“. Damit kann die einem MVZ zugewiesene Arztstelle eines psychotherapeutisch tätigen Arztes mit einem Psychologischen Psychotherapeuten nachbesetzt werden“.

2. Praxiswert

§ 138 BGB, § 103 SGB V

OLG München, Urteil vom 22.07.2010, 8 U 5650/09 = MedR 2011, Seite 589-592

Beim Verkauf einer psychologischen psychotherapeutischen Praxis sind auch die Beziehungen des Verkaufenden zu Zuweisern Verkaufsgegenstand. Es liegt keine Sittenwidrigkeit des Kaufvertrages vor, da schon nicht dargelegt wurde, von welchen in der Realität nicht vorgefundenen wertrelevanten Faktoren/Bewertungsgrundlagen die Käuferin ausgegangen war, als sie die den Kaufpreis mit Euro 48.000,00 beziffernde Vertragsurkunde unterschrieben und den Vertrag geschlossen hat. Angesichts der überschaubaren Zahl der für die Bestimmung des Kaufpreises relevanten Faktoren besaßen Käuferin und Verkäufer denselben Wissenstand.

BSG, Urteil vom 14.12.2011, BS KA 39/10 R = MedR 2012, Seite 698-701

Die Annahme eines immateriellen Wertes bei Psychotherapeutischen Praxen ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil eine besondere Abhängigkeit des Ertrags von der Person des Praxisinhabers besteht. Auch wenn die Bindung im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung, insbesondere einer psychoanalytischen Behandlung, als besonders eng anzusehen ist, schließt das einen über den Substanzwert hinausgehenden immateriellen Wert einer Praxis nicht aus. Dieser kann sich etwa aus Faktoren wie der Infrastruktur des Standortes, der Art und Zusammensetzung des Patientenstammes, der Konkurrenzsituation, einer etwaigen Warteliste sowie dem Ruf und Ansehen des bisherigen Praxisinhabers und seiner Vernetzung etwa mit potentiellen Überweisern ergeben (*vergleiche BGH Z 188,282,290 f*). Auch eine psychotherapeutische Praxis wird als Wirtschaftsgut höher eingeschätzt, als es ihrem reinen Substanzwert entspricht. (juris, Rn. 23)

3. Vergütung

Grundlagen: BSG, Urteil vom 25.08.1999, B 6 KA 14/98 R (10-Pfennig-Urteil)

BSG, Urteil vom 28.01.2004, B 6 KA 52/03 R

Der Beschluss des Bewertungsausschusses vom 16.02.2000 ist rechtswidrig. Eine angemessene Vergütung je Zeiteinheit ist dadurch sicherzustellen, dass ein Vertragspsychotherapeut mit einer voll ausgelasteten Praxis wenigstens einen Honorarüberschuss in gleicher Höhe wie eine große Arztgruppe erzielt. Ab dem Jahr 2002 ist wegen der Trennung in haus- und fachärztliche Versorgung ein Vergleich mit Fachärzten zu ziehen.

BSG, Urteil vom 28.05.2008, B 6 KA 9/07 R

Der ab 2002 verwendete „Fachgruppenmix“ zur Ermittlung der bei voll Auslastung zu gewährleistenden Vergleichserträge ist nicht zu beanstanden. **Der Bewertungsausschuss muss in regelmäßigen Abständen prüfen, ob sich die Verhältnisse zwischenzeitlich wesentlich geändert haben.** Der Punktwert für probatorische Sitzungen darf grundsätzlich 5 Pfennig bzw. 2,56 Cent nicht unterschreiten.

Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 38. Sitzung am 18. Dezember 2013

„Die Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistung durch den Bewertungsausschuss ist zuletzt für die Jahre 2007 und 2008 erfolgt (...). Der Bewertungsausschuss wird bis 30. Juni 2014 die antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen des EBM-Abschnitts 35.2 dahingehend überprüfen, ob die seit dem 1. Januar 2009 gültige Bewertung dieser Leistungen die angemessene Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen sicherstellt“

4. Sonderbedarfszulassung

Bedarfsplanungs-RL, § 101 Abs. 1 Nr. 3 SGB V

BSG, Urteil vom 23.06.2010, B 6 KA 22/09 R

Psychoanalytisch begründete Verfahren und Verhaltenstherapie sind unterschiedliche Versorgungsangebote, für die der dementsprechende spezifische Bedarf zu ermitteln ist. Es handelt sich um verschiedene Schwerpunkte im Sinne des Sonderbedarfstatbestands des § 24 b Bedarfsplanungs-RL.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.09.2012, L 7 KA 38/10, Revision zurückgewiesen durch BSG, Urteil vom 13.08.2014, B 6 KA 33/13 R

Qualifikationsbezogener Sonderbedarf kommt bei Psychotherapeuten lediglich innerhalb der in den Psychotherapien-Richtlinien beschriebenen Behandlungsformen in Frage. Besondere Sprachkenntnisse, Kommunikationsmethoden oder -fähigkeiten (Verständigungsmethode) können einen Sonderbedarf nicht begründen.